(Wifter [Berlin].)

hineingefommen find, die ber Gache nach in die Gewerbeordnung gehören, ftand beseitigte, der allgemein als unerträglich empfunden wird, und von dem fogar die Regierung felbst erflart hat, fie ginge mit dem Gedanken um, bem Saufe einen Abanderungsantrag zu unterbreiten, wobei fie fich Albrecht den fliegenden Berichtsftand gu feftigen. aber in teiner Beife gebunden hielt in Bezug auf die Beit, ob icon in baldiger Rahe oder erft in weiter Ferne diese Materie geregelt werden foll. Für die Aufrechterhaltung des fliegenden Gerichtsftandes tonnen nur politische Grunde angeführt werden, namlich, daß es ein Mittel ichuhriegeln, als es fonft möglich mare. Der Reichstag hat fich in feiner Anspruch genommen werden follten, um Angehörige oppositioneller poligroßen Majoritat gegen den fliegenden Gerichtsftand erklart, der deutsche Juriftentag mit Ginftimmigfeit, die bedeutenden Juriften haben fich alle gegen ihn ertfart, und fogar die verbundeten Regierungen find nicht in beftimmte Straffammern unter ihresgleichen eine abnliche Fehlrolle der Lage, denselben aufrecht zu erhalten mit anderen Gründen, als daß spielen, wie früher gewisse Gymnasien, die als refugia stultorum damit die oppositionelle Preffe beffer, als bei lonaler Auslegung des Prefigefeges möglich mare, beläftigt merden fonnte. Aber diefer Gefichtspuntt tann ben Reichstag nicht beftimmen. Ich meine, gerade im Intereffe oppositionellen Agitatoren gegenüber das Recht zu beugen. Bor foldem ber politischen Moral mußte man fur die Beseitigung des fliegenden Berichtsftandes eintreten, weil dadurch icon das fundamentale Recht verlett wird, daß niemand seinem ordentlichen Richter entzogen werden folle. (Gehr gut! linfs.)

Der fliegende Gerichtsftand ift deshalb fo beliebt, weil dabei alle die Bergeben, die in Gubbeutichland bem Schwurgericht überwiesen werden muffen, durch die einfache Berfügung eines ftrebfamen Staatsanwalts dem Gericht überwiesen werden konnen, von dem der betreffende Beamte Ich follte meinen, wir waren über diefen Anschein ichon leider bier und annimmt, daß es in einem Ginne entscheidet, wie es der jeweiligen Unficht der Regierung entspricht. Der Prozeg gegen den Redafteur der Metallarbeiterzeitung Scherm in Rurnberg ift ausbrudlich besmegen in Bwidau verhandelt worden, weil, wenn man in Nürnberg die Anflage erhoben hatte, man hatte befürchten muffen, daß es gu feiner Berurteilung gefommen mare. Im Prozeg gegen den Berleger Ernft in München ift Chemnit aus bemfelben Grunde gewählt worden. In Munchen hatte das Gericht vielleicht die Antlage erhoben, aber die Beichworenen hatten freigesprochen; in Sachfen aber war man ficher, baß

die Richter verurteilen murden.

Angesichts aller biefer Dinge, die ich angeführt habe, und des all-gemein anerkannten öffentlichen Notstandes möchte ich das Saus erfuchen, trop der Resolution Bufing für unseren Antrag zu stimmen. (Beifall links.)

Dr. Muller (Sagan), Abgeordneter: Meine Berren, auch ich tann Gie nur bitten, dem Antrage, welchen der Berr Borredner befürwortet hat, Ihre Buftimmung zu erteilen. Mein Freund Friedrich Saußmann (Boblingen) hat ja ichon in der zweiten Lejung die Grunde genugend flargelegt, welche auch unferes Erachtens mit zwingender Notwendigfeit darauf hinweisen, den groben Unfug des fliegenden Gerichtsftandes der Breffe gang gu befeitigen. Meinen Antrag habe ich heute nur eingebracht, weil meinem Freunde Saugmann entgegengehalten worden, daß eine gangliche Beseitigung des fliegenden Gerichtsftandes der Preffe, wie fie fein Antrag mit Recht auftrebte, nicht plaggreifen tonne innerhalb des Rahmens diefes Wefeges. Um diefem Einwand jeden Boden gu nehmen, habe ich in meinem Antrag den Gerichtsftand festgelegt nur fur die in diefem Gefen mit Strafen bebrohten Sandlungen. Run weiß ich ja fehr wohl, daß die einzelnen Bestimmungen bes Gefetes, betreffend das Urheberrecht an Werten ber Litteratur und ber Tonfunft, nur in fehr beichranttem Umfange Belegenheit bieten, mit dem fliegenden Berichtsftand Unfug zu treiben. Die beshalb den Bunich, daß die Gache an einem Berliner Bericht gum Möglichfeit dazu ift aber doch im § 40 diefes Gefetes gegeben. Diefe Austrag gebracht werbe. Er nahm wohl an, daß die Richter in Berlin eine Thatfache mußte eigentlich ichon ju gunften meines Antrags ent- ben Begriff des Unsittlichen mit weiterem Gewiffen auffaßten als die scheiben. Diefes hohe haus wird doch nicht dazu beitragen wollen, daß Richter am Rhein. (Bort! hort!) Deine herren, Diefe Art und Weise ber grobe Unjug des fliegenden Gerichtsftandes auch noch zugelaffen werde für neue Bestimmungen, die in diefem Gefete erit geichaffen werden follen. Schon um reichsgeseglich festzulegen, daß die Boltsvertretung, bag ber Deutsche Reichstag ben fliegenden Gerichtsftand der Breffe durchtweg verabichent, mochte ich Gie bitten, für den Fall, daß Gie den Untrag Albrecht und Genoffen ablehnen, doch wenigftens meinem Antrag guguftimmen, der den Einwand ausraumt, daß die Frage des fliegenden Berichtsftandes nicht in Diefem Gefen berührt werden durfe. 3ch habe die Worte sin diefem Gefetee dem Antrage meines Freundes Saufmann-Boblingen eingefügt, um der Annahme biefes Antrags die lette hemme aus dem Wege gu ichaffen. Rachdem dies geschehen, mußten boch ehrlicherweise diejenigen nationalliberalen, welche lediglich aus dem iconen Grunde, daß eine allgemeine Befeitigung des fliegenden Berichtsftandes nicht in der Urheberrechtsgesegebung plaggreifen durfe, fich gegen ben Antrag Saufmann ftraubten, nun fur meinen Antrag ftimmen. (Gehr gut! linfs.) Daß aus § 40 thatfachlich idie Doglichfeit berguleiten ift, eine Beftrafung unter Unmendung des fliegenden Gerichteftandes berbeiguführen, läßt fich 3. B. an ben Borgangen ertennen, die fich bei ber Beröffentlichung des Tagebuchs des fruheren Kronpringen Friedrich Wilhelm durch Professor Dr. Geffden abgespielt haben. In diesem Falle der Artifel haftet, verfolgt werden fann. Der Antrag will den Redafteur hatte meines Erachtens ein findiger Staatsanwalt aus § 40 diefes Be- in dem Falle von dem fliegenden Gerichtsftande befreien, daß derfelbe

herbeiführen tonnen. (Buruf.) - 3ch bin nicht Jurift; ich mage mir hier ja auch fein Urteil an; ich fpreche nur meine Zweifel aus; aber ich fo mare es auch fein Unglud, wenn man bei der Gelegenheit einen lebel- meine doch, felbit wenn meine Zweifel grundlos maren, mußte der Reichs-Buftigverwaltung baran liegen, jeden Anichein gu meiden, als ftrebe fie danach, durch Widerspruch gegen die Untrage haugmann und

Reichsregierung und Bolfsvertretung haben boch gemeinfam bas lebhaftefte Intereffe daran, daß unfere Rechtsprechung unberührt bleibe von jedweder Einwirfung der politischen und tonfessionellen, lotalen und fozialen Parteilichfeit. Wenn unter Anwendung des fliegenden Berichtsift, die oppositionelle Preffe in höherem Grade zu beläftigen und zu standes der Beffe bestimmte Straffammern wiederholentlich mit Erfolg in tifcher Parteien zu ichifanieren, jo mußte ja doch naturlich die jest ichon in einzelnen Provingen vorhandene Auffassung weiter um fich greifen, daß galten; das heißt: gemiffe Strafrichter wurden hernach als Blutrichter in Berdacht tommen, daß fie auf höhere Beifung bin dafür zu haben feien, Berbacht wollen wir unfere Rechtsprechung bewahren; deshalb treten wir überall dagegen auf, daß folche Migftande befteben bleiben, wie nach allfeitiger Anerkenntnis der fliegende Gerichtsftand der Preffe einer der ärgften und schlimmften ift - auch hier weil wir meinen, daß es fur die Reichsgewalt niemals und nirgends gleichgültig sein kann, wenn — sei es auch nur bei einem winzigen Anlaffe - ber Anschein erwedt wird, als biete fich neue Gelegenheit fur Parteilichkeit in der Rechtsprechung. da weit hinausgekommen; die Praxis der Justiz ist vielfach derart gediehen, daß Abhilfe dringend nötig ift. (Gehr mahr! links.)

> In diefer fpaten Stunde will ich das Saus nicht noch durch umfängliche Ausführungen ermuden, fondern nur nochmals bringend bitten, junachit für den Antrag Albrecht und Genoffen und, wenn diefer abgelehnt werden

follte, für meinen Antrag zu ftimmen. (Bravo!)

Dr. Spahn, Abgeordneter: 3ch mochte bitten, beide Untrage abzulehnen, den Antrag Albrecht aus den schon bei der zweiten Lejung ausgeführten Grunden, insbesondere weil die Materie, welche diefer Untrag regeln will, in die Strafprozegordnung gehort, und nicht in diefes Gefet, den Antrag Müller aus folgendem Grunde. Der Antrag geht bon der Borausjegung aus, der fliegende Gerichtsftand finde auch Unwendung auf den Rachdrud; das ift ein Brrtum, das Prefigefes hat den fliegenden Gerichtsftand nur für den Inhalt der Drudichrift. Der Rachdrud ift nicht Inhalt der Drudichrift. Das Reichsgericht hat in einer Enticheidung, die mitgeteilt ift in Goltdammers Archiv Band 38, vom 17. November 1890, festgeftellt, daß der Nachdrud nicht unter die Beftimmungen des Preggeseges falle. Deshalb wurden wir durch Unnahme Diefer Bestimmung bem Gefet einen Inhalt geben, der praftisch feinen Wert hat.

Dabei möchte ich aber ben Bunich aussprechen, daß eine Regelung bes fliegenden Gerichtsstandes doch ftattfinde. (Gehr gut!) Bufallig ift mir heute folgende Thatfache mitgeteilt worden. Bahrend der Beratungen über die lex Beinge hat ein rheinischer Redafteur in feiner Zeitung Bemertungen gemacht gegen einen Leipziger Berleger, ber Schriften ober Abbildungen herumgesendet mit einem Inhalt, der unter die lex Seinze fallen konnte. Da hat der Leipziger Berleger Rlage erhoben gegen den im Rheinland wohnenden Redafteur, aber nicht am Rhein oder in Leipzig, fondern in Berlin, und zwar mit ber Motivierung, das Gittlichfeitsgefühl in Berlin mare ein anderes als im Rheinland (bort, bort!); er habe der Auswahl der Gerichte mit Rudfichten auf die Rechtsprechung hatte ein außerordentlich bedenfliches Anzeichen gegen den fliegenden Gerichtsftand. (Gehr richtig!)

Dr. Rieberding, Birtlider Geheimer Rat, Staatsfelretar des Reichs-Juftigamts, Bevollmächtigter jum Bundesrat: Meine herren, ich mochte mir gunachft einige fachliche Bemerfungen gu den beiden Untragen gestatten, weil ich glaube, daß ichon aus diefen fachlichen Grunden die Annahme der Antrage feitens des Saufes nicht erfolgen fann. Ich werde bann auch noch zum Schluß auf die politische

Geite ber Gache eingehen.

Bas den Antrag Dr. Müller (Cagan) betrifft, fo fann ich den juriftifden Ausführungen meines geehrten Berrn Borredners nur beipflichten. Der Antrag erreicht nicht bas, mas der Berr Abgeordnete badurch erreichen will. Burde der Antrag angenommen, fo mare bas ein Schlag ins Baffer; der Rechtszuftand gegenüber ber Preife wurde berfelbe bleiben, wie er bisher gemefen ift, und zwar aus folgenden zwei Grunden. Erftens, weil die Rachdrudvergeben feine Sachen find, beretwegen der verantwortliche Redafteur eines Blattes, der lediglich fur den Inhalt fepes unter Anwendung des fliegenden Berichtsftandes eine Bestrafung wegen eines nachgedruckten Artitels auf Grund diefes Gesethes erfolgen